

**Prüfungsordnung
des Studieninstitutes Westfalen-Lippe für Umschulungsprüfungen
im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum
Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung –
vom 4. Juli 2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 4. Juli 2018 aufgrund des § 59 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I. S. 931) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 05.09.2006 (GV. NRW. S. 446) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Umschulungsprüfungsregelung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT	1
§ 2 ZIEL, INHALT UND ANFORDERUNGEN DER UMSCHULUNGSPRÜFUNG	2
§ 3 BETRIEBLICHE PRAKTIKUMSPHASE	2
§ 4 DIENSTBEGLEITENDE UNTERWEISUNG	2
§ 5 ZULASSUNG ZUR UMSCHULUNGSPRÜFUNG	2
§ 6 PRÜFUNGSVERFAHREN	2
§ 7 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	3
§ 8 BEZEICHNUNG DES UMSCHULUNGSABSCHLUSSES	3
§ 9 PRÜFUNGSZEUGNIS	3
§ 10 INKRAFTTRETEN	3

§ 1 Zuständigkeit

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe (nachfolgend Studieninstitut) ist zuständig für die Abnahme der Umschulungsprüfungen aller Umschülerinnen und Umschüler im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/ zum Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kommunalverwaltung -, die in seinem Einzugsgebiet umgeschult worden sind. Maßgeblich ist der Ort der Niederlassung des Umschulungsträgers.

§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Ziel, Inhalt und Anforderungen richten sich nach der Verordnung über die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung – (APO Verwaltungsfachangestellte) vom 11.06.2014 (GV. NRW. 2014 S. 325) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Betriebliche Praktikumsphase

Das Praktikum soll in der Regel bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erfolgen. Ausnahmen hiervon sind vorab und rechtzeitig beim Studieninstitut schriftlich zu beantragen.

§ 4 Dienstbegleitende Unterweisung

- (1) Zur Ergänzung und Vertiefung der beruflichen Umschulung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse der Fachrichtung Kommunalverwaltung in einer dienstbegleitenden Unterweisung im Sinne des § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/ zur Verwaltungsfachangestellten (VwFangAusbV) vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1029) durch das Studieninstitut zu vermitteln.
- (2) Die Studienleitung ist zuständig für die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der dienstbegleitenden Unterweisung.

§ 5 Zulassung zur Umschulungsprüfung

- (1) Zur Umschulungsprüfung werden Umschülerinnen oder Umschüler zugelassen, sofern diese nachweisen, dass
 - a. sie an einer beruflichen Umschulung mit einer Gesamtdauer von 24 Monaten in einer Umschulungseinrichtung einschließlich eines Praktikums von mindestens sechs Monaten ordnungsgemäß teilgenommen haben und
 - b. dieser beruflichen Umschulung das Ausbildungsberufsbild und der Ausbildungsrahmenplan gem. der §§ 3 und 4 der VwFangAusbV unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde liegen.
- (2) Als ordnungsgemäß werden Leistungen angesehen, wenn jeweils eine regelmäßige Teilnahme mit mindestens ausreichender Beurteilung gegeben ist. Dem Studieninstitut sind die Nachweise frühzeitig in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 6 Prüfungsverfahren

- (1) Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der VwFangAusbV und der APO Verwaltungsfachangestellte.
- (2) Die Anmeldung zur Umschulungsprüfung erfolgt durch die Umschulungseinrichtung und muss dem Studieninstitut spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstag schriftlich vorliegen. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Lebenslauf
 - alle Nachweise gem. § 5 der Prüfungsregelung
 - ggf. ein Antrag auf Prüfungserleichterung im Sinne des § 4 APO Verwaltungsfachangestellte

§ 7 Prüfungsausschuss

Für die Umschulungsprüfungen ist der nach § 1 Abs. 3 S. 1 APO Verwaltungsfachangestellte i. V. m. § 40 BBiG einzurichtende Prüfungsausschuss beim Studieninstitut zuständig.

§ 8 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Mit bestandener Umschulungsprüfung darf die Berufsbezeichnung Verwaltungsfachangestellte/ Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung Kommunal – geführt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis analog § 13 APO Verwaltungsfachangestellte.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zweckverband Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe